Stellungnahme der BA zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr





Zivilrechtliche Anmerkungen

Die mehrfache Verwendung der Begrifflichkeit "ausdrücklich getroffen" birgt die rechtliche Unsicherheit, was hierunter zu verstehen ist und wann diese Voraussetzung erfüllt ist: Wie (schriftlich?) und wo (Vertrag?) "ausdrücklich getroffen"?

Von vornherein klargestellt werden sollte bereits in § 271a Abs. 1 BGB im letzten Satz, wen die Beweislast trifft.

Die Begrifflichkeit "grob nachteilig" an mehreren Stellen des Gesetzentwurfs sollte in "grob unbillig" ersetzt werden, da das Wort "nachteilig" kein rechtlicher Begriff ist und darüber hinaus subjektive Gesichtspunkte beinhalten könnte, die ggf. zu Streit führen.

Die Begrifflichkeit "Empfang der Gegenleistung" lässt im Unklaren, wann bei Dauerverträgen, zum Beispiel beim Einkauf von Arbeitsmarktdienstleistungen mit Vertragslaufzeiten zwischen einem und vier Jahren, dieses Tatbestandsmerkmal erfüllt ist. Wenn der Vertrag insgesamt erfüllt ist oder bereits bei Teilleistungen?

Die BA zahlt nach aktueller Rechtslage monatlich nachträglich - spätestens zum 20. des Folgemonats – für die bis dahin erbrachten Teilleistungen.

Änderungen bezüglich der Zahlungsfristen

Die Bundesagentur für Arbeit ist ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 GWB. In der im Gesetzentwurf geplanten Fassung des § 271a Abs. 2 BGB gilt für die BA demnach, die Erfüllung einer Entgeltforderung innerhalb von 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung. Diese Zahlungsfrist ist beim Einkauf von Gütern bereits jetzt üblich und in der Regel Bestandteil der Vertragsbedingungen.

Änderungen bezüglich der Überprüfungs- und Abnahmefristen

Die im Gesetzentwurf geplante Einführung des § 271a Abs. 3 BGB hat zur Folge, dass für die Bundesagentur für Arbeit eine grundsätzliche Abnah-

mefrist von 30 Tagen ab Empfang der Ware oder Dienstleistung gilt. Bei einer Vielzahl von Lieferungen und Dienstleistungen ist dies möglich und auch Vertragsbestandteil.

Bei der Erstellung von komplexen und hochwertigen technischen Systemen entspricht die Begrenzung des Abnahmezeitraums auf grundsätzlich maximal 30 Tage jedoch nicht den tatsächlichen Bedürfnissen. Beim Einkauf von Informationstechnik erfordert die Abnahme von z.B. IT-Systemen umfangreiche Testreihen, die in großen Unternehmen und bei komplexen Systemen keinesfalls innerhalb von 30 Tagen abgeschlossen werden können. Die derzeit existierende Rechtsprechung zur Angemessenheit von Abnahmefristen im Rahmen des § 308 Nr. 1 BGB sieht Fristen von über zwei Monaten bereits für weniger aufwändige Abnahmeprüfungen vor. Es ist daher praxisfern, die Abnahmefristen derart zu begrenzen bzw. von einer Einzelvereinbarung sowie einer (zu dokumentierenden) Angemessenheitsprüfung abhängig zu machen. Zwar sieht der Entwurf eine Verlängerungsmöglichkeit vor, diese ist jedoch daran gebunden, dass der Vertragspartner nicht grob benachteiligt wird. Wie dieser unbestimmte Rechtsbegriff auszufüllen ist, ist nicht abschätzbar und dürfte von Produktgruppe zu Produktgruppe unterschiedlich zu bewerten sein.

Da beim Einkauf von Informationstechnik aufgrund der standardisierten Vertragsbearbeitung in erster Linie AGB (EVB-IT bzw. Musterverträge) verwendet werden, müsste sogar eine Abnahmefrist von mehr als 15 Tagen gesondert gerechtfertigt werden (vgl. § 308 Nr. 1b BGB n.F.). Es ist nahezu ausgeschlossen, IT-Systeme innerhalb eines solch kurzen Zeitraums abzunehmen, so dass beim Einkauf von Informationstechnik die gesetzliche Ausnahme zur Regel würde. Dokumentationsaufwand und Rechtsunsicherheit würden demnach erheblich erhöht.

Änderungen bezüglich der Verzugszinsregelung

Der Gesetzentwurf sieht auch die Änderung des § 288 Abs. 2 BGB vor, wonach der Zinssatz für Entgeltforderungen zukünftig neun - statt acht - Prozentpunkte über dem Basiszinssatz liegt. Die Bundesagentur für Arbeit passt die Verzugszinsregelungen entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen an.